



Einwohnergemeinde  
**SELTISBERG**  
Gemeindeverwaltung  
Liestalerstrasse 4 4411 Seltisberg  
061 911 99 11 | [gemeinde@seltisberg.ch](mailto:gemeinde@seltisberg.ch)

## **Verwaltungs- und Organisationsreglement**

vom 27. November 2018

Fassung: 3. Dezember 2025

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
	§ 1    Geltungsbereich .....	3
2	Gemeindeversammlung .....	3
	§ 2    Form der Einladung zur Gemeindeversammlung .....	3
	§ 3    Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates.....	3
	§ 4    Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen .....	3
	§ 5    Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung .....	3
	§ 6    Protokoll der Gemeindeversammlung .....	3
	§ 7    Publikation der Erlasse.....	4
	§ 8    Amtliches Publikationsorgan .....	4
3	Behörden.....	4
	3.1    Gemeinderat .....	4
	§ 9    Strategische Aufgaben der Gesamtbehörde .....	4
	§ 10   Verhältnis zu den Kommissionen .....	4
	§ 11   Überprüfung der Gemeindeaufgaben .....	4
	§ 12   Strategische Führung von Departementen .....	4
	§ 13   Strategische Führung von Einzelprojekten .....	4
	§ 14   Information und Kommunikation .....	5
	§ 15   Geschäftsordnung .....	5
	3.2    Gemeindepräsidium.....	5
	§ 16   Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin .....	5
	§ 17   Vizepräsidium.....	5
	3.3    Hilfsorgane.....	5
	§ 18   Wahlbüros .....	5
	3.4    Kontrollorgane .....	5
	§ 19   Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RPK/GPK).....	5
	3.5    Übrige Behörden und Kommissionen.....	5
	§ 20   Ausschüsse und Kommissionen .....	5
	§ 21   Protokollführung .....	6
	§ 22   Geschäftsbericht .....	6
	§ 23   Verwaltungsorganisation .....	6
	§ 24   Schaffung / Aufhebung von Stellen .....	6
4	Verwaltung .....	6
	§ 25   Aufgabenbereich der Verwaltung.....	6
	§ 26   Verwaltungsführung .....	6
	§ 26 <sup>bis</sup> Bekanntgabe von Einwohnerregisterdaten .....	7
5	Gebühren & Bussen.....	7
	§ 27   Gebühren .....	7
	§ 28   Bussen & Bussenanerkennungsverfahren.....	7
6	Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	7
	§ 29   Aufhebung bisheriges Recht .....	7
	§ 30   Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten.....	7
7	Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum .....	9

Die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 und § 107 Abs. 1 SGS 180 - Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG; SGS 180) vom 28.05.1970 folgende Ausführungsbestimmungen:

## **1 Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Behörden, Kommissionen und Verwaltung richten sich bei ihrem Handeln nach übergeordnetem Recht des Bundes und Kantons sowie der Gemeindeordnung und den Gemeindereglementen.

<sup>2</sup> Sie beachten die Grundsätze einer kunden- und wirkungsorientierten Behörden- und Verwaltungstätigkeit.

<sup>3</sup> Sie setzen sich für das Gemeinwohl ein und wahren die Rechte aller Einwohnerinnen und Einwohner.

## **2 Gemeindeversammlung**

### **§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Die Einladung zur Gemeindeversammlung wird spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung allen Stimmberechtigten per Post zugestellt sowie auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

<sup>2</sup> Das Geschäftsverzeichnis ist beizulegen sowie darauf hinzuweisen, wo die Unterlagen bezogen werden können.

### **§ 3 Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates**

Die Anträge des Gemeinderates werden zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zugestellt.

### **§ 4 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Einladung schriftlich erläutert.

<sup>2</sup> Die Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht oder können bei der Gemeindeverwaltung unentgeltlich bezogen werden.

### **§ 5 Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung**

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden auf der Internetseite der Gemeinde sowie im amtlichen Publikationsorgan und den Schaukästen der Gemeinde veröffentlicht.

### **§ 6 Protokoll der Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Von der Gemeindeversammlung wird ein schriftliches Wortprotokoll erstellt. Dieses steht allen Stimmberechtigten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht offen.

<sup>2</sup> Das schriftliche Wortprotokoll kann mindestens 10 Tage vor der nächsten Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

<sup>3</sup> Mit der Einladung zur Versammlung wird das Beschlussprotokoll der letzten Versammlung abgedruckt. Über dieses wird an der jeweils nachfolgenden Gemeindeversammlung abgestimmt.

## **§ 7 Publikation der Erlasse**

Die von der Gemeindeversammlung beschlossenen Reglemente sowie die Verordnungen des Gemeinderates werden auf der Internetseite der Gemeinde sowie im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

## **§ 8 Amtliches Publikationsorgan**

Der Gemeinderat bezeichnet das amtliche Publikationsorgan.

## **3 Behörden**

### **3.1 Gemeinderat**

## **§ 9 Strategische Aufgaben der Gesamtbehörde**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat plant, leitet und vollzieht die Gemeindepolitik. Er nimmt als Gesamtbehörde die Aufgaben der strategischen Ebene wahr. Er entwickelt den langfristigen strategischen Entwicklungs- und Finanzplan und die Legislaturziele.

<sup>2</sup> Er definiert und fördert eine kunden- und wirkungsorientierte Verwaltung.

## **§ 10 Verhältnis zu den Kommissionen**

<sup>1</sup> Der Zuständigkeitsbereich und Leistungsauftrag der Kommissionen wird in Reglementen festgelegt soweit dies nicht durch übergeordnete Gesetzgebung geregelt ist.

<sup>2</sup> Die Kommissionen erfüllen die Leistungsaufträge im Rahmen des Budgets selbständig.

<sup>3</sup> Die Delegierten des Gemeinderates gewährleisten den wechselseitigen Informationsaustausch über planungs- und entscheidungsrelevante Aspekte und Entwicklungen.

## **§ 11 Überprüfung der Gemeindeaufgaben**

Der Gemeinderat überprüft die Aufgaben der Gemeinde und deren Erfüllung sowie die Organisation der Verwaltung regelmässig auf ihre Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und ihren Bedarf sowie auf ihre Übereinstimmung mit den Leitgedanken.

## **§ 12 Strategische Führung von Departementen**

<sup>1</sup> Jedes Gemeinderatsmitglied übernimmt im Auftrag der Kollegialbehörde die strategische Führung eines oder mehrere Departemente.

<sup>2</sup> Das Gemeinderatsmitglied vertritt sein Departement in der Gesamtbehörde. Im Auftrag des Gemeinderates vertritt das Gemeinderatsmitglied Geschäfte nach aussen.

## **§ 13 Strategische Führung von Einzelprojekten**

Im Auftrag der Kollegialbehörde übernimmt ein Gemeinderatsmitglied die strategische Führung spezieller, gegebenenfalls auch departementsübergreifender Projekte.

## **§ 14 Information und Kommunikation**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist verantwortlich für eine transparente Information der Gemeindeorgane sowie der Öffentlichkeit.

<sup>2</sup> Er sorgt für eine einheitliche, frühzeitige Information über seine Planungen (Strategischer Entwicklungs- und Finanzplan, Legislaturziele) und seine Entscheide und Vorkehrungen (Controlling und Berichtswesen).

<sup>3</sup> Er pflegt die Kontakte zur Einwohnerschaft und zu den Medien und informiert sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen und Äusserungen.

<sup>4</sup> Amtliche Mitteilungen werden im Gemeindeanzeiger und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

## **§ 15 Geschäftsordnung**

Der Gemeinderat regelt seine Organisation, die Kompetenzen seiner Mitglieder und seinen Geschäftsablauf in einer Geschäftsordnung.

### **3.2 Gemeindepräsidium**

## **§ 16 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

## **§ 17 Vizepräsidium**

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Dem Vizepräsidium obliegt die Stellvertretung des Gemeindepräsidiums mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

### **3.3 Hilfsorgane**

## **§ 18 Wahlbüros**

Die Wahlbüros sind verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Ausmittlung von Wahlen und Abstimmungen. Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen und Vorschriften von Bund und Kanton über die politischen Rechte.

### **3.4 Kontrollorgane**

## **§ 19 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RPK/GPK)**

<sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RPK/GPK) richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Aufsichtsinstanz über die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RPK/GPK) ist der Regierungsrat.

### **3.5 Übrige Behörden und Kommissionen**

## **§ 20 Ausschüsse und Kommissionen**

<sup>1</sup> Bestand, Zusammensetzung, Aufgaben und Wahlbehörde der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen definiert und festgehalten.

<sup>2</sup> Die Amtsperiode der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Sie entspricht derjenigen der Wahlbehörde.

<sup>3</sup> Bei der Wahl der ständigen wie auch der nichtständigen Ausschüsse und Kommissionen berücksichtigt die Wahlbehörde die verschiedenen Bevölkerungskreise. Sie achtet auf die persönliche und fachliche Kompetenz der Mitglieder. Als Richtlinie gilt der zu erwartende Kommissionserfolg.

<sup>4</sup> Die konstituierende Sitzung wird von der jeweiligen Präsidentin/ vom jeweiligen Präsidenten der Wahlbehörde einberufen, bei einer Volkswahl von der Gemeindepräsidentin/ vom Gemeindepräsidenten.

## **§ 21 Protokollführung**

<sup>1</sup> Im Gemeinderat wird das Protokoll durch eine Gemeindeangestellte/ einen Gemeindeangestellten, in der Regel die Gemeindeverwalterin/ den Gemeindeverwalter, geführt.

<sup>2</sup> In den übrigen Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Mitglied geführt.

## **§ 22 Geschäftsbericht**

Der Gemeinderat erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit und die Finanzen der Einwohnergemeinde, spätestens bis Ende Juni.

## **§ 23 Verwaltungsorganisation**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für eine zweckmässige Organisation der Gemeindeverwaltung um eine rechtmässige, zielgerichtete, leistungsgerechte und bevölkerungsfreundliche Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Verantwortliche Leiterin oder verantwortlicher Leiter der Gemeindeverwaltung ist die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter.

## **§ 24 Schaffung / Aufhebung von Stellen**

Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen sowie im Rahmen des bewilligten Globalbudgets zuständig für die Schaffung und Aufhebung von Stellen.

## **4 Verwaltung**

### **§ 25 Aufgabenbereich der Verwaltung**

<sup>1</sup> Die Verwaltung ist zuständig für die operative Ausführung der Gemeindeaufgaben.

<sup>2</sup> Die Verwaltung untersteht dem Gemeinderat.

### **§ 26 Verwaltungsführung**

<sup>1</sup> Der Gemeindeverwalterin bzw. dem Gemeindeverwalter obliegt die operative Leitung der Verwaltung. Sie oder er führt die Verwaltung im Rahmen der vom Gemeinderat definierten Kompetenzen.

<sup>2</sup> Die operative Verwaltungsführung umfasst insbesondere die folgenden Tätigkeiten:

- a) Koordination der Verwaltungstätigkeit
- b) Koordination der Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Verwaltung
- c) Abstimmung der Aufgabenerledigung zwischen Behörden, Kommissionen und externen Partnern
- d) Transparente interne Information und Kommunikation
- e) Operative Umsetzung von Beschlüssen der Behörden, Kommissionen und des Gemeinderats

- f) Geschäfts- und Pendenzenkontrolle für den Gemeinderat sowie Priorisierung von Aufgaben
- g) Dokumentation wiederkehrender Arbeitsabläufe zur Sicherstellung der Qualität und Zuständigkeiten
- h) Controlling der Verwaltungstätigkeit: Kennzahlen, Berichte, Zielerreichung
- i) Prozessoptimierung und Standardisierung von Abläufen
- j) Risikomanagement, Compliance und Datenschutz
- k) Ressourcen- und Budgetsteuerung im Rahmen der Verwaltungsziele
- l) Serviceorientierung gegenüber Einwohnerinnen und Einwohnern; Beschwerdemanagement
- m) Personalentwicklung inkl. Fortbildung

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwalterin bzw. der Gemeindeverwalter unterstützt den Gemeinderat bei der Vorbereitung und Durchführung von Verhandlungen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs der Gemeindeverwalterin bzw. des Gemeindeverwalters fest.

## **§ 26<sup>bis</sup> Bekanntgabe von Einwohnerregisterdaten**

Für die Ausstellung von Bescheinigungen über die Niederlassung (Niederlassungsbescheinigungen, Wohnsitzbescheinigungen usw.) und Bekanntgabe von anderen Einwohnerregisterdaten gemäss § 2 Anmeldungs- und Registergesetz (ARG; SGS 111) vom 19.06.2008 und Art. 3 Abs. 1 lit. b Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02) vom 23. Juni 2006 sind auch die für die Einwohnerdienste beauftragten Mitarbeitenden ermächtigt.

## **5 Gebühren & Bussen**

### **§ 27 Gebühren**

Im Rahmen der Gebührenordnung erlässt der Gemeinderat die Verwaltungsgebühren und die übrigen Gebühren, welche nicht in anderweitigen Reglementen und/ oder Verordnungen festgelegt sind.

### **§ 28 Bussen & Bussenanerkennungsverfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

<sup>2</sup> Wird die Busse samt den Urteilsgebühren innert der gesetzten Frist bezahlt, findet keine Anhörung statt, und die Bussenverfügung wird definitiv und rechtskräftig.

<sup>3</sup> Wird die Busse samt den Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin, und es wird das Verfahren gemäss § 81a des Gemeindegesetzes durchgeführt (Bussenanerkennungsverfahren).

## **6 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Aufhebung bisheriges Recht**

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Bestimmungen und hebt insbesondere das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 17. September 1999 auf.

### **§ 30 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten**

Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

Im Namen der Einwohnergemeinde Seltisberg

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeverwalterin

Bernhard Zollinger

Katharina Stein

*Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2018. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 10. September 2019.*

## 7 Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

<b>Fassung vom:</b> <b>Gültig ab:</b>	<b>Gemeindeversammlung vom:</b> <b>Urnenabstimmung vom:</b> <b>Beschluss des Regierungsrats vom:</b> <b>Beschlusnummer:</b>	<b>Element:</b>	<b>Wirkung:</b>
27.11.2018	27.11.2018 - 10.09.2019 -		Erstfassung
03.12.2025  01.01.2026	03.12.2025 - 25.03.2026 -	Ingress § 3 § 26 § 26 <sup>bis</sup>	Präzisierung Präzisierung Änderung Tätigkeiten Neuer Paragraf